

**Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2015 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Groß\\_Krams](http://www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Groß_Krams)**

## **7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Krams vom 27.03.2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2015 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 7. Satzung zur Änderung Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 07.02.2013 wird im § 8 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Groß Krams, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Groß Krams kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Groß Krams, 27.03.2015

Alwardt  
1. Stellv. Bürgermeister

DS

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.